



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Florian Siekmann, Ursula Sowa** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Für eine menschenwürdige Aufnahme von Geflüchteten III: Besonders schutzbedürftige Gruppen von Anfang an identifizieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sofort nach der Registrierung der Asylsuchenden und vor der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durch ein Screening besonders schutzbedürftige Gruppen im Sinn von Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie und ergänzend dazu Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Queer (LGBTQ) zu identifizieren und sofort dezentral, ggf. in gesonderten Schutzeinrichtungen bzw. -wohnungen unterzubringen. Der Schutz vor Diskriminierung und Gewalt ist von Anfang an sicherzustellen.

Werden bei dem Screening Traumatisierungen oder psychische Erkrankungen festgestellt, müssen die Betroffenen sofort einer medizinischen und/oder psychologischen Behandlung unterzogen werden.

Begründung:

Nach Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie haben die Mitgliedstaaten im einzelstaatlichen Recht die besonderen Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Personen wie „Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“ (DE L 180/106 Amtsblatt der Europäischen Union 29.6.2013) zu berücksichtigen. Wir zählen auch LGBTQ zu den besonders schutzbedürftigen Gruppen.

Sofort nach der Registrierung werden die Asylsuchenden einem systemischen Screening unterzogen, um besonders schutzbedürftige Gruppen nach Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie zu identifizieren und ggf. besondere Belastungsstörungen wie Traumatisierungen und psychische Erkrankungen frühzeitig und vor der Anhörung durch das BAMF festzustellen. Sie müssen entsprechend ihren besonderen Bedürfnissen untergebracht werden, ggf. in gesonderten Schutzeinrichtungen, -häusern oder -wohnungen. Ggf. muss sofort eine medizinische und/oder psychologische Behandlung durch Expertinnen bzw. Experten gewährleistet werden. Zudem muss die Staatsregierung von Anfang an Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierung und Gewalt ergreifen.

Bei der Unterbringung ist eine gute Infrastruktur, wie Beratungsstellen für LGBTQ oder für von Gewalt oder Frauenhandel betroffene Frauen, Refugio etc., zu berücksichtigen.